

Bundessozialgericht
- 4 RJ 111/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
19. März 1981

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Bevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. März 1981
für Recht erkannt:

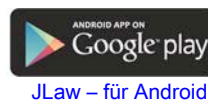
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Heilbronn vom 16. September 1977 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, welcher Versicherungsträger für die dem Kläger gewährte Behandlung vorleistungspflichtig ist.

Der bei der Beklagten und Beigeladenen versicherte Kläger beantragte unter Vorlage eines ärztlichen Attestes des Dr. W sowie eines Sozialberichts der Erziehungsberatungsstelle der Stadt K vom 7. Oktober 1976 zunächst bei der Beigeladenen die Gewährung einer Entziehungsbehandlung wegen Drogensucht. Die Beigeladene veranlaßte den Kläger, diesen Antrag bei der Beklagten zu stellen. Diese lehnte den Antrag durch Bescheid vom 8. November 1976 ab mit der Begründung, die Beigeladene sei für die Gewährung der begehrten Maßnahme zuständig.

Der Kläger unterzog sich anschließend einer Langzeittherapie in einer Einrichtung der "P" Gesellschaft für soziale Planung und Alternativen in F. Dabei handelt es sich um eine anerkannte Rehabilitationseinrichtung. Mit Schreiben vom 23. November 1976 bestätigte die Beigeladene dem Kläger, daß entweder sie oder die Beklagte für die Drogenentziehungskur zuständig sei. Der Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten wurde durch Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 1977 zurückgewiesen: Bei Suchtkrankheiten bestehe grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Heilbehandlung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, so daß der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen nicht zuständig sei.

Das Sozialgericht (SG) Heilbronn hat durch Urteil vom 16. September 1977 die Beklagte verurteilt, die Kosten für die Entziehungskur als Vorleistung zu übernehmen. Nach § 6 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes (RehaAnglG) sei die



Beklagte zur Vorleistung verpflichtet, weil die Drogenentziehungskur eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation sei, für die im vorliegenden Fall die Zuständigkeit nicht geklärt sei.

Mit der vom Kammervorsitzenden des SG zugelassenen Sprungrevision macht die Beklagte geltend, die Drogenentziehungskur sei keine Rehabilitationsmaßnahme, sondern eine Krankenhauspflege nach § 184 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Es liege der Versicherungsfall der Krankheit vor. Zwischenzeitlich sei eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die Vorleistungsregelung des § 6 RehaAnglG auf die Fälle beschränkt bleiben solle, in denen zwischen Kranken- und Rentenversicherungsträgern Einvernehmen über das Vorliegen eines Rehabilitationsfalles bestehe. Alle anderen Fälle sollten über § 43 des Sozialgesetzbuches (SGB 1) abgewickelt werden. Im vorliegenden Fall handele es sich um eine stationäre Akutversorgung, für die nach wie vor die Zuständigkeit der Krankenversicherung bestehe.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beigeladene zur Gewährung zur Vorleistung zu verurteilen.

Die Beigeladene beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und macht geltend, die Behandlung des Klägers sei eine Reha-Maßnahme. Die Vorleistungspflicht der Beklagten dafür ergebe sich aus § 6 Abs 2 RehaAnglG. Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision ist zulässig. Die Zulassung der Sprungrevision durch den Kammervorsitzenden des SG steht dem nicht entgegen (vgl. Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts -BSG-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 18. November 1980 - GS 3/79 -).

Die Revision ist jedoch unbegründet.

Die Vorleistungspflicht der Beklagten ergibt sich aus § 6 Abs 2 RehaAnglG. Für die Anwendung dieser Vorschrift genügt es indessen nicht, daß die Zuständigkeit eines Rehabilitations-trägers ungeklärt ist, erforderlich ist vielmehr, daß es sich bei einer begehrten Leistung um eine Rehabilitationsmaßnahme handelt, weil nur für derartige Leistungen das RehaAnglG gilt. Im vorliegenden Fall geht der Streit gerade darum, ob die dem Kläger gewährte Drogenentziehungsbehandlung eine Rehabilitationsmaßnahme im Sinne dieses Gesetzes ist.

Unter Rehabilitation ist nicht schon jede medizinische Maßnahme zu verstehen. Nach der vom Gesetz gewählten Zielsetzung (§ 1 Abs 1 RehaAnglG) zielt die Rehabilitation darauf ab, Behinderte möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Die Rehabilitation ist damit von ihrer Anlage her eine final ausgerichtete Leistung der sozialen Sicherung (so BSG Urteil vom 31. August 1977 - 1 RA 47/76 - SozR 2200 § 1236 Nr 3 S 5). Von dieser Zielsetzung her ist auch die Abgrenzung der Zuständigkeit der Rehabilitations-träger zu beurteilen, wenn wie im vorliegenden Falle zwischen zwei Versicherungsträgern die Vorleistungsverpflichtung ungeklärt und streitig ist. Nach ihrem Sinn und Zweck sollen Vorleistungen dazu dienen, den Zugang des Berechtigten zu einer Rehabilitationsmaßnahme zu beschleunigen, das Verfahren nicht zu Lasten des Berechtigten durch Zuständigkeitsstreitigkeiten zu verzögern und dadurch möglicherweise den Zweck der Rehabilitation zu vereiteln. Diesem Grundsatz der Gewährung von Vorleistungen würde es indessen widersprechen, für die Einordnung als Reha-Maßnahme umfassende Ermittlungen zu verlangen, wenn Streit unter den beteiligten Leistungsträgern darüber besteht, ob es sich überhaupt um eine Reha-Maßnahme handelt.

Deswegen ist darauf abzustellen, welche Zielrichtung eine im konkreten Fall gewährte Leistung nach ihrem typischen Inhalt



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

hat; in diesem Zusammenhang kann auch von Bedeutung sein, in welcher Form sie üblicherweise gewährt wird. Eine typisierende Betrachtungsweise ermöglicht eine schnelle Entscheidung über die Zuordnung einer Leistung und damit die Bestimmung des für die Vorleistung zuständigen Trägers. Auf diese Weise kann der gesetzliche, und zwar in § 6 Abs 2 Reha-AnglG normierte Auftrag, die Vorleistung innerhalb von sechs Wochen zu erbringen, erfüllt werden. Andererseits wird bei diesem Verfahren die Entscheidung über die endgültige Leistungspflicht nicht vorweggenommen; hierzu bedarf es stets der Prüfung im Einzelfall, wer für die Erbringung der Leistung zuständig ist (vgl BSGE 46, 41). Suchtbehandlungen, wie sie hier im Streit stehen, zählen zu den Maßnahmen der Rehabilitation, weil sie die dauerhafte Eingliederung des Betreuten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft bezwecken (§ 1 Abs 1 Reha-AnglG). Von dieser Zuordnung gehen offenbar auch die Versicherungsträger aus, denn sonst wäre die zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger getroffene Empfehlungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Krankenkassenversicherungsträger und der Rentenversicherungsträger bei der Rehabilitation Abhängigkeitskranker (Suchtvereinbarung) vom 20.11.1978 schlechthin unverständlich. Durch diese Vereinbarung sind die darin angeführten Maßnahmen nicht zur Rehabilitation geworden, die Vereinbarung regelt lediglich die Zuständigkeiten, weil es sich um Reha-Maßnahmen handelt.

In diesem Zusammenhang bleibt es ohne Bedeutung, ob die Drogensucht eine Krankheit ist. Diese Frage hat für den vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung, weil der Krankheitscharakter eines Zustandes weder einer Reha-Leistung der Beklagten (vgl § 1236 Abs 1 Satz 1 RVO), noch der Beigeladenen (vgl §§ 184, 184a RVO) entgegensteht.

Steht damit fest, daß die beabsichtigte Leistung ihrem üblichen Inhalt nach eine Reha-Maßnahme betrifft, so ergibt sich die Vorleistungspflicht aus § 6 Abs 2 Reha-AnglG, weil diese Norm lex specialis für Rehabilitationsmaßnahmen im Falle ungeklärter Zuständigkeit ist. § 43 SGB 1 ist dem-



gegenüber die generelle Vorschrift für alle Sozialleistungen.
Aus § 6 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Reha-AnglG folgt, daß die Beklagte
als Rentenversicherungsträger für medizinische Reha-Lei-
stungen vorleistungspflichtig ist.

Nach alldem war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

